

# Beglaubigte Abschrift



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 3 V 530/18

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. d [REDACTED]
  2. der [REDACTED]
  3. der Minderjährigen [REDACTED] vertreten durch die [REDACTED]
  4. der Minderjährigen [REDACTED] vertreten durch die [REDACTED]
- sämtlich wohnhaft [REDACTED]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-4: Rechtsanwältin Nina Markovic, Pappelstraße 76, 28199 Bremen,  
Gz.: - [REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, Berlin,  
vertreten durch die Präsidentin des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,  
Gz.: - 7379524-423 -

Antragsgegnerin.

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 3. Kammer - durch Richter  
Vosteen als Einzelrichter am 22. März 2018 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 3 K 479/18 wird  
angeordnet.

**Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.**

**Der Gegenstandswert für das gerichtskostenfreie Verfahren wird auf 4.000,-- Euro festgesetzt.**

### **Gründe**

#### **I.**

Die Antragsteller, ein asylsuchendes Ehepaar und seine zwei minderjährigen Kinder, sind afghanische Staatsangehörige. Sie begehren vorläufigen Rechtsschutz gegen ihre Abschiebung nach Ungarn.

Die Antragsteller reisten nach eigenen Angaben am 24.01.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und meldeten sich als Asylsuchende. Am 30.01.2018 stellten sie förmlich einen Asylantrag. In Befragungen durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 30. und 31.01.2018 gaben die Antragsteller zu 1. und 2. übereinstimmend an, dass ihnen bereits im Ungarn internationalen Schutz zugesprochen worden sei. gestellt hätte. Sie seien in Ungarn in einem geschlossenen Camp untergebracht gewesen, das sie nur in Polizeibegleitung hätten verlassen dürfen. Sie seien dort schlecht, wie Verbrecher, behandelt worden. Deshalb möchte man dorthin nicht zurück. Nach Angaben des Antragstellers zu 1. hat die Antragstellerin zu 2. psychische und physische Probleme. Krankheiten hätten sie im Übrigen nicht.

Am 01.02.2018 richtete das Bundesamt Übernahmeersuchen nach der Dublin III-Verordnung an Ungarn. Mit zwei Schreiben vom 02.02.2018 lehnten die ungarischen Behörden die Rückübernahmeersuchen ab. Die Dublin III-Verordnung finde auf die Antragsteller keine Anwendung, weil ihnen am 18.01.2018 subsidiärer Schutz gewährt worden sei. Da den Antragstellern subsidiärer Schutz gewährt worden sei, könnten sie jederzeit gemäß der Rückführungsrichtlinie oder des zwischen Ungarn und Deutschland bestehenden Rückübernahmeabkommens nach Ungarn überstellt werden. Aufgrund der oben genannten Tatsachen sehe sich Ungarn nicht für die Prüfung des Asylantrags der genannten Personen verantwortlich.

Mit Bescheid vom 08.02.2018, zugestellt am 09.02.2018, lehnte das Bundesamt den Antrag der Antragsteller als unzulässig ab und stellte fest, das Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen. Die Antragsteller wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen. Sollten sie die

Ausreisefrist nicht einhalten, würden sie nach Ungarn oder einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat abgeschoben. Nach Afghanistan dürften die Antragsteller nicht abgeschoben werden. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Der Asylantrag der Antragsteller sei gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, da ihnen in Ungarn bereits subsidiärer Schutz gewährt worden sei. Abschiebungsverbote hinsichtlich Ungarns lägen nicht vor. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass den Antragstellern dort eine mit Art. 3 EMRK nicht vereinbare Behandlung drohe. Das gelte auch hinsichtlich der derzeitigen humanitären Bedingungen in Ungarn. Die Abschiebungsandrohung werde nach §§ 35, 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG erlassen. Die Ausreisefrist werde nach § 38 Abs. 1 AsylG auf 30 Tage festgesetzt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Die Antragsteller haben am 19.02.2018 Klage (Az.: 3 K 479/18) erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

Am 23.02.2018 haben sie beim Verwaltungsgericht auch um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Der angefochtene Bescheid sei offensichtlich rechtswidrig. Werde ein Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG abgelehnt sei eine Ausreisefrist von einer Woche festzulegen und das weitere Verfahren richte sich nach § 36 AsylG. Im vorliegenden Fall komme der Klage aufgrund der getroffenen Abschiebungsregelung zwar faktisch aufschiebende Wirkung zu. Da die Antragsgegnerin hierdurch aber die Regelung des § 37 AsylG umgehe, sei ein Eilantrag gleichwohl zulässig. Aufgrund der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung sei der Eilantrag auch nicht verfristet. In der Sache sei hier vom Vorliegen von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG auszugehen. Den Antragstellern drohe in Ungarn eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK. Schutzberechtigte könnten dort nicht einmal für eine Übergangszeit ihre elementaren Bedürfnisse befriedigen und sich ein Existenzminimum sichern. Es entspreche der ungarischen Regierungspolitik, Flüchtlinge aus dem Land fernzuhalten und sie mit unerträglichen Aufnahmebedingungen abzuschrecken.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie beruft sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheids. Hinsichtlich der getroffenen Abschiebungsregelung führt sie ergänzend aus, dass der EUGH bislang noch nicht über Vorlageentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des VGH Mannheim entschieden habe, die die Frage beträfen, unter welchen Voraussetzungen Personen, die in einem EU-Staat internationalen Schutz zuerkannt worden sei, zurückgeführt werden könnten. Dies habe dazu geführt, dass die meisten Verwaltungsgerichte insbesondere bei Entscheidungen zu

Italien, Bulgarien, Ungarn und Rumänien im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet hätten. Weil bei einer stattgebenden Entscheidung in einem gerichtlichen Eilverfahren das Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 AsylG fortgeführt werden müsse, könne dies u.U. zu dem Ergebnis führen, dass das Bundesamt eine negative Entscheidung treffe, obwohl der Betroffene in einem Mitgliedstaat bereits Flüchtlingsschutz erhalten habe. Das Bundesamt müsse dann eine Abschiebungsanordnung erlassen, obwohl eine ausländische Flüchtlingsanerkennung zu einem Abschiebungsverbot führe. Um diese Konsequenzen zu vermeiden habe das Bundesamt seine Entscheidungspraxis geändert. Einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung bedürfe es jetzt nicht mehr und es sei gewährleistet, dass die Entscheidung des EUGH noch im gerichtlichen Hauptsacheverfahren berücksichtigt werden könne.

## II.

### 1. Der Antrag ist zulässig, insbesondere besteht ein Rechtsschutzbedürfnis.

Zwar kommt der Klage durch die in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides festgesetzte Ausreisefrist von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens praktisch aufschiebende Wirkung im Sinne des § 75 Abs. 1 AsylG zu, da die Antragsteller bis zum Ablauf der Frist nicht abgeschoben werden können und damit ihr vorrangiges Rechtsschutzziel im Eilverfahren bereits erreicht ist. Vorliegend geht jedoch das Rechtsschutzziel der Anordnung der aufschiebenden Wirkung über den bloßen Abschiebungsschutz hinaus.

Die Festsetzung einer Ausreisefrist von 30 Tagen gemäß § 38 AsylG entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Rechtsgrundlage für die Abschiebungsandrohung ist § 34 AsylG i.V.m. §§ 35, 59 AufenthG. Danach ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist anzudrohen. Diese Frist beträgt nach § 36 Abs. 1 AsylG in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG eine Woche. Eine Klage hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung, § 75 Abs. 1 AsylG. Entspricht das Gericht in einem solchen Fall einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, so hat das Bundesamt das Asylverfahren fortzuführen. Durch das Vorgehen des Bundesamtes, im vorliegenden Fall – contra legem – eine Ausreisefrist nach § 38 Abs. 1 AsylG zu setzen, werden diese weitergehenden Rechtsfolgen den Antragstellern durch Umgehung der gesetzlichen Regelungen genommen. Damit erschöpft sich das Begehren vorliegend nicht in einem Abschiebungsschutz, sondern richtet sich auf Fortführung des Asylverfahrens als

gesetzliche Folge einer stattgebenden gerichtlichen Entscheidung (vgl. VG Berlin, B. v. 25.12.2018 – 28 L 872.17 A –, juris).

## 2. Der Antrag ist auch begründet

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 75 Abs. 1 AsylG entfaltet in den Fällen der Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Klage von Gesetzes wegen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Nach § 36 Abs. 3 AsylG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das private Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung, die sich vorwiegend an den Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren orientiert. Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf das Gericht die Aussetzung der Abschiebung nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen,

Diese Interessenabwägung fällt vorliegend zu Lasten der Antragsgegnerin aus, weil die Rechtmäßigkeit des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.02.2018 ernstlichen Zweifeln ausgesetzt ist.

a. Dabei kann letztlich dahinstehen, ob bereits die Feststellung der Unzulässigkeit des Asylantrags in der unter Nr. 1 des angefochtenen Bescheides getroffenen Regelung rechtlichen Bedenken ausgesetzt ist. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Diese Voraussetzungen liegen hier grundsätzlich vor, denn Ungarn hat den Antragstellern internationalen Schutz gewährt. Teilweise wird in der Rechtsprechung die Ansicht vertreten, dass § 29 AsylG eine weitergehende Prüfung dahingehend verlangt, ob der Antragsteller im Fall einer Überstellung nach Ungarn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein. Andere vertreten die Auffassung, dass ungeachtet dessen, wie die tatsächlichen Verhältnisse für international Schutzberechtigte in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat auch sein mögen, kein Anspruch auf erneute Zuerkennung des internationalen Schutzes bestehen könne. Vielmehr seien diese Gesichtspunkte allein im Rahmen des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu berücksichtigen (zum Meinungsstand u.a. VG Bayreuth, Urt. v. 01.12.2017 – B 3 K 17.33153 –, juris; VG Freiburg, Urt. v. 17.03.2017 – A 5 K 853.16 –, juris).

b. Für das vorliegende Eilverfahren kann der dargestellte Meinungsstreit dahinstehen, denn es bestehen jedenfalls hinreichend gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsteller in Ungarn Gefahr laufen, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte bzw. im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt zu werden. Entgegen der Feststellung in Nr. 2 des angefochtenen Bescheides folgt daraus voraussichtlich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich des Zielstaates Ungarn.

Nach einer Gesamtwürdigung der aktuellen Erkenntnislage zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs. AsylG) ergibt sich, dass aufgrund der allgemeinen Lebensbedingungen von anerkannten Schutzberechtigten in Ungarn für die Antragsteller die konkrete Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK besteht.

(1) Grundsätzlich gilt zwar, dass ein Flüchtling in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß den Anforderungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 83/389 vom 30.03.2010), des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (BGBl. II 1953, S. 559) sowie der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (BGBl. II 1952, S. 685, ber. S. 953, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2010 [BGBl. II S. 1198]) behandelt wird. Ungarn unterliegt als Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Unionsrecht und ist den Grundsätzen einer gemeinsamen Asylpolitik sowie den Mindeststandards eines gemeinsamen Asylsystems verpflichtet. Nach dem Prinzip der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 -, juris, Rn. 180 f.) bzw. dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, U. v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, juris) gilt daher die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber dort - wie in jedem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union - den Erfordernissen der EU-Grundrechtecharta sowie der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) und der EMRK entspricht und dass das ungarische Asylrecht im Allgemeinen in Einklang mit den internationalen und europäischen Standards steht sowie die wichtigsten Garantien einhält. Insoweit wird zunächst vermutet, dass die Lebensbedingungen für anerkannte Flüchtlinge in Ungarn nicht gegen Art. 3 EMRK verstoßen. Diese Vermutung kann allerdings widerlegt werden, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Asylsystem in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt (vgl. EuGH, U. v. 21.12.2011, a.a.O.).

Nach Art. 3 EMRK darf niemand einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung unterworfen werden. Eine Behandlung ist unmenschlich im Sinne von Art. 3 EMRK, wenn sie absichtlich und über eine gewisse Dauer hinweg erfolgt und dabei entweder eine Körperverletzung oder zumindest intensives psychisches oder physisches Leid verursacht. Die Behandlung eines Menschen ist als erniedrigend anzusehen, wenn sie erkennen lässt, dass es an der Achtung der Menschenwürde fehlt, diese unmittelbar angreift oder Gefühle von Angst, Schmerz oder Unterlegenheit erweckt, die geeignet sind, den moralischen oder körperlichen Widerstand einer Person zu brechen (vgl. EGMR, Große Kammer, U. v. 21.01.2011 - Nr. 30696/09 - M.S.S. / Belgien u. Griechenland, NVwZ 2011, 413).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte können auch die staatlich zu verantwortenden allgemeinen Lebensbedingungen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen. Der EGMR hat die dabei bestehenden staatlichen Gewährleistungspflichten im Einzelnen folgendermaßen konkretisiert. Art. 3 EMRK kann nach dessen Rechtsprechung (vgl. EGMR, Große Kammer, U. v. 21.01.2011, a.a.O., S. 415 ff.; U. v. 04.11.2014 - Nr. 29217/12 -, Tarakhel / Schweiz, NVwZ 2015, 127, 129 ff.) zwar nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er die Mitgliedstaaten verpflichtet, jede auf ihrem Hoheitsgebiet befindliche Person mit einer Unterkunft zu versorgen. Auch enthalte Art. 3 EMRK keine generelle Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen. Es sei jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Verantwortlichkeit eines Staates unter Art. 3 EMRK gegeben sein könne, wenn ein völlig von staatlicher Unterstützung abhängiger Flüchtling - trotz ausdrücklich im nationalen Recht verankerter Rechte - mit Gleichgültigkeit seitens des Staates konfrontiert sei, während er sich in einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Situation ernster Bedürftigkeit befinde (vgl. EGMR, U. v. 21.01.2011, a.a.O.; EGMR, U. v. 04.11.2014, a.a.O.). Eine Verletzung von Art. 3 sei anzunehmen, wenn der Asylsuchende obdachlos sei, keinerlei Zugang zu sanitären Einrichtungen und allgemeinen sozialen Unterstützungen habe und überdies keine Möglichkeit und Perspektive bestehe, dass der Betroffene seine Grundbedürfnisse befriedigen könne (vgl. EGMR, U. v. 21.01.2011 a. a. O.; vgl. auch BVerfG, B. v. 08.05.2017 - 2 BvR 157/17 -, juris). Daher sind in Art. 20 ff. Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) Minimalstandards für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich vorgegeben, was deren Asylsystem zu leisten im Stande sein muss. Allerdings führt nicht bereits jeder Verstoß gegen Art. 20 ff. Richtlinie 2011/95/EU zu einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK (vgl. EuGH, U. v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, juris; OVG Land Nordrhein-Westfalen, U. v. 07.07.2016 - 13 A 2132/15 A -, juris). Bei der Prüfung eines

Verstoßes gegen Art. 3 EMRK ist auch zu berücksichtigen, dass das Unionsrecht den Betroffenen lediglich Inländergleichbehandlung (vgl. etwa Art. 26, 27, 28 Abs. 1, 29, 30 der Richtlinie 2011/95/EU) oder Gleichbehandlung mit anderen sich rechtmäßig aufhaltenden Drittstaatsangehörigen (vgl. etwa Art. 32 und 33 der Richtlinie 2011/95/EU) gewährt. Jedoch ist es erforderlich, dass die dort gewährleisteten Rechte praktisch sowie effektiv und nicht nur theoretisch und illusorisch zur Verfügung stehen (vgl. EGMR, U. v. 13.12.2016 - Nr. 41738/10, Paposhvili / Belgien, juris). Dies gilt insbesondere dann, wenn die von Art. 34 Richtlinie 2011/95/EU vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen nicht existieren (vgl. BVerfG, B. v. 08.05.2017 - 2 BvR 157/17 -, juris). Auch ist zu berücksichtigen, dass Asylbewerber wegen ihrer traumatischen Fluchterlebnisse eine besonders verletzte und hilfsbedürftige Gruppe darstellen (vgl. EGMR, U. v. 04.11.2014, a.a.O.).

Es müssen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein Ausländer Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt zu werden. Eine Prüfung solcher ausnahmsweise vorliegenden Hinderungsgründe kann der Ausländer nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem in dem Konzept nicht berücksichtigten Sonderfall betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BVerfG, U. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 -, juris; vgl. auch EuGH, U. v. 21.12.2011, a.a.O.; BVerwG, B. v. 19.03.2014 - 10 B 6/14 -, juris; Nds. OVG, B. v. 20.12.2016 - 8 LB 184/15 -, juris). Es gilt der Maßstab der beachtlichen, d. h. überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, B. v. 19.03.2014, a.a.O.). Maßgebend ist dabei die tatsächliche Gefahr einer Menschenrechtsverletzung, ohne dass es darauf ankommt, ob systemische Mängel vorliegen (vgl. EGMR, U. v. 04.11.2014, a.a.O.; Nds. OVG, U. v. 25.06.2015 - 11 LB 248/14 -, juris, zur Überstellung nach den Dublin-Regeln).

(2) Gemessen an diesem strengen Maßstab ergibt sich nach einer Gesamtwürdigung der aktuellen Erkenntnislage, dass aufgrund der allgemeinen Lebensbedingungen von anerkannten Schutzberechtigten in Ungarn für die Antragsteller die konkrete Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK besteht.

In dem Bericht „Gänzlich unerwünscht - Entrechtung, Kriminalisierung und Inhaftierung von Flüchtlingen in Ungarn“ (veröffentlicht im Juli 2016) des Bordermonitoring.eu e.V. heißt es zur Situation der (Dublin-) Rückkehrer:

„Zwar müssen Personen mit einem gültigen ungarischen Aufenthaltstitel nach einer Rückführung nicht mit einer Inhaftierung rechnen, werden jedoch regelmäßig

obdachlos, da es schlichtweg keine Unterbringungsstrukturen für sie gibt. Wer nicht zufälligerweise Bekannte oder Freunde in Ungarn hat, wird vom Flughafen in Budapest mehr oder weniger direkt auf die Straße geschickt, wo sich bereits tausende Obdachlose mit ungarischer Staatsangehörigkeit befinden. In kaum einer europäischen Stadt ist Obdachlosigkeit so präsent und sichtbar wie in Budapest. Daran hat – wenig überraschend – auch die Kriminalisierung von Obdachlosigkeit in Ungarn faktisch wenig geändert. 2013 änderte die Orbán-Regierung sogar kurzerhand die Verfassung, um Obdachlosigkeit bestrafen zu können, nachdem das ungarische Verfassungsgericht zuvor entschieden hatte, dass entsprechende Gesetze gegen die Verfassung verstoßen. Seitdem kann das Nüchternen im Freien mit Geld- oder sogar Gefängnisstrafe geahndet werden, ungeachtet der Tatsache, dass in Ungarn bei weitem nicht genug Plätze in Obdachlosenheimen zur Verfügung stehen – ganz abgesehen von den zumeist miserablen Bedingungen dort.

Höchst problematisch für Rückkehrer mit Schutzstatus in Ungarn ist zudem der Zugang zu Gesundheitsversorgung. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass die Ausstellung einer Sozialversicherungsnummer eine sogenannte Adresskarte voraussetzt, für die wiederum eine Meldeadresse Voraussetzung ist.“

Der UNHCR hat im April 2017 dazu aufgerufen, Rücküberstellungen von Asylbewerbern aus anderen EU-Staaten nach Ungarn unter der Dublin-Verordnung auszusetzen. Die Situation für Asylsuchende in Ungarn, die schon zuvor Anlass zu großer Sorge gegeben habe, habe sich weiter verschärft. Angesichts der sich verschlechternden Situation von Asylsuchenden in Ungarn, fordere er die Staaten der EU dazu auf, Dublin-Überstellungen solange auszusetzen bis die ungarischen Behörden ihre Praktiken und Gesetze in Einklang mit europäischem und internationalen Recht gebracht hätten (vgl. UNHCR, Pressemitteilung vom 10.04.2017). Im September 2017 äußerte der UNHCR erneut seine Besorgnis über die Situation von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen in Ungarn. In den vergangenen Jahren habe Ungarn sein Asylsystem systematisch durch restriktive gesetzliche Maßnahmen eingeschränkt und die staatliche Unterstützung für den Lebenserhalt und die Integration von anerkannten Flüchtlingen praktisch abgeschafft (vgl. UNHCR, Pressemitteilung vom 14.09.2017).

Im AIDA - Country Report Hungary 2017 wird ausgeführt, dass sich der ungarische Staat seit Juni 2016 vollständig aus den Integrationsdiensten für Personen mit internationalem Schutzstatus zurückgezogen und damit anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus der Armut und Obdachlosigkeit überlassen habe. Nur Nichtregierungs- und religiöse Wohltätigkeitsorganisationen böten die dringend benötigten Dienstleistungen zur Integration an, wie z.B. Wohnen, Unterstützung bei der Arbeitssuche, Lernen der ungarischen Sprache oder Familienzusammenführung. Die Regierung habe jedoch kürzlich angekündigt, alle Mittel für die Finanzierung von Asyl, Migration und Integration (AMIF-Mittel) für 2019 einstellen wolle, auf die sich die Nichtregierungsorganisationen, die Integrationshilfe leisteten verlassen hätten. Aufgrund des Mangels an Wohnungen auf dem Markt seien die Mietkosten zu hoch, um für

Personen noch erschwinglich zu sein, denen gerade erst der Schutzstatus zugesprochen worden sei. Auch überließen Vermieter ihren Wohnraum lieber an Ungarn als an Ausländer. Entsprechendes gelte für Arbeitgeber, zumal die ungarische Sprache insoweit ein großes Hindernis für eine Anstellung sei (Update Februar 2018, S. 97, 106ff).

Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes führt in seinem Urteil vom 09.03.2017 (2 A 364/16, juris) zur Situation von Flüchtlingen, die in Ungarn einen Schutzstatus erhalten, aus (vgl. auch Nds. OVG, U. v. 15.11.2016 – 8 LB 92/15 – juris; aida, country report: Hungary, 2016 update, S. 92):

„Durch mehrere Gesetzesänderungen zum 1.4.2016 und 1.6.2016 besteht selbst für Flüchtlinge, die in Ungarn einen Schutzstatus erhalten, die Gefahr der anschließenden Verelendung und Obdachlosigkeit. So sind die zeitlich begrenzte finanzielle Unterstützung anerkannter Flüchtlinge im Rahmen von sogenannten "Integrationsverträgen" ebenso wie das frei zur Verfügung stehende monatliche Taschengeld für Asylbewerber in Höhe von 24,- € sowie die finanzielle Bildungsunterstützung für minderjährige Flüchtlinge ersatzlos gestrichen worden. Der zulässige Verbleib von Flüchtlingen in offenen Asyleinrichtungen nach ihrer Anerkennung wurde von 60 auf 30 Tage und der Zugang zu einer Basisgesundheitsversorgung von einem Jahr auf sechs Monate reduziert. Zwar verpflichtet Art. 3 EMRK die Vertragsstaaten nicht aus sich heraus dazu, jedermann in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet mit einer Wohnung zu versorgen und Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen. Jedoch kann sich die Verpflichtung zur Versorgung mittelloser Asylsuchender mit einer Unterkunft und einer materiellen Grundausstattung aus europarechtlichen Verpflichtungen wie der Richtlinie 2011/95/EU36 (Qualifikationsrichtlinie) ergeben. Insbesondere ist es mit Art. 3 EMRK unvereinbar, wenn sich ein Asylbewerber, der von staatlicher Unterstützung vollständig abhängig ist und sich in einer gravierenden Mangel- oder Notsituation befindet, staatlicher Gleichgültigkeit ausgesetzt sieht. Die Qualifikationsrichtlinie garantiert anerkannten Flüchtlingen den Zugang zu Sozialhilfeleistungen, zu medizinischer Versorgung und – für Minderjährige – zum Bildungssystem zu denselben Bedingungen wie Staatsangehörigen des aufnehmenden Staats (Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1) sowie den Zugang zu Wohnraum zu gleichwertigen Bedingungen wie sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen (Art. 32 Abs. 1). Die erwähnten Gesetzesänderungen stellen die Gewährleistung dieser Garantien in Ungarn ernsthaft in Frage. Die geschilderten rechtlichen und tatsächlichen Asylverfahrensdefizite fügen sich in die generelle Ausrichtung der ungarischen Flüchtlingspolitik und -gesetzgebung ein. Sowohl die in den Jahren 2015 und 2016 beschlossenen asylrechtlichen Gesetzesänderungen als auch die politische Rhetorik der ungarischen Regierung legen den Schluss nahe, dass es sich um bewusst zur Verringerung der Flüchtlingszahlen angelegte, systemische Mängel handelt.“

In einem Beschluss vom 12.03.2018 (2 A 69/18) hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes an dieser kritischen Lageeinschätzung festgehalten.

Nach einer zusammenfassenden Betrachtung der Auskunftslage geht der erkennende Einzelrichter davon aus, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass

die Antragsteller in Ungarn keine Arbeit und keine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt finden können und ihnen Verelendung und Obdachlosigkeit droht.

3. Mit der vorliegenden Stattgabe des Eilantrags wird gem. § 37 Abs. 1 AsylG die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG und die Abschiebungsandrohung unwirksam. Das Bundesamt hat das Asylverfahren der Antragsteller fortzuführen (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG, der Gegenstandswert aus § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

gez. Vosteen

Beglaubigt:

Bremen, 23.03.2018

Engelbrecht

Auslaufachangeestellte  
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle

